



Beschaffungsassistent

VERTRAGSUNTERLAGE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beschaffungsassistent - B2B-SaaS für öffentliche Beschaffung

Version 2.1 | Stand 26.08.2026

Anbieter	PPI Public Procurement Intelligence GmbH
Sitz / Register	Baesweiler Amtsgericht Aachen, HRB 30043
Anschrift	Am alten Sportplatz 11, 52499 Baesweiler, Deutschland
Kontakt	info@beschaffungsassistent.de beschaffungsassistent.de
Geltungsbereich	Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen; keine Verbraucher

Diese AGB regeln die Auftraggeberseite des Beschaffungsassistenten. Für registrierte Unternehmen, Bieter und sonstige Nutzer des Anbieter-/Bieterportals gelten gesonderte Portalbedingungen. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung.





Einordnung der Vertragsunterlagen

Diese AGB werden durch die jeweilige Bestellung bzw. Auftragsbestätigung, das separate Service Level Agreement (SLA) und - soweit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden - die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) einschließlich TOM ergänzt. Für ausdrücklich vereinbarte EVB-IT-Cloud-Verträge gilt die dort festgelegte Rangfolge.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Anbieter und Begriffe	§ 11 Support, Verfügbarkeit und Wartung
§ 2 Vertragsschluss und Vertragsrangfolge	§ 12 Vergütung, Rechnung, Lizenz- und Preisanpassungen
§ 3 Leistungsumfang und technische Voraussetzungen	§ 13 Testphasen und unentgeltliche Leistungen
§ 4 KI-gestützte Funktionen und menschliche Kontrolle	§ 14 Laufzeit, Kündigung und Sperrung
§ 5 Externe Dienste, eForms, Portale und Integrationen	§ 15 Datenexport, Anbieterwechsel und Löschung
§ 6 Organisationsaccount, Rollen und Nutzerlizenzen	§ 16 Mängel und Leistungsstörungen
§ 7 Pflichten des Auftraggebers und zulässige Nutzung	§ 17 Haftung
§ 8 Inhalte, Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse	§ 18 Höhere Gewalt
§ 9 Vertraulichkeit	§ 19 Leistungs- und Vertragsänderungen
§ 10 Datenschutz und Informationssicherheit	§ 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Anbieter und Begriffe

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für Verträge über die Nutzung der webbasierten Software-as-a-Service-Lösung "Beschaffungsassistent" zwischen der PPI Public Procurement Intelligence GmbH und dem Auftraggeber.
- (2) Anbieter ist die PPI Public Procurement Intelligence GmbH, Am alten Sportplatz 11, 52499 Baesweiler, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 30043, vertreten durch den Geschäftsführer Lucas Spänhoff. Kontakt: info@beschaffungsassistent.de.
- (3) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Nutzung im Rahmen dieser AGB ausgeschlossen.
- (4) Für Unternehmen, Bieter, Bewerber und sonstige Nutzer des Anbieter-/Bieterportals gelten gesonderte Portalbedingungen. Soweit der Auftraggeber das Anbieter-/Bieterportal innerhalb eines eigenen Vergabeprozesses einsetzt, regeln diese AGB nur das Vertragsverhältnis zwischen PPI und dem Auftraggeber.
- (5) "Auftraggeber" ist die in der Bestellung oder Auftragsbestätigung bezeichnete Organisation. "Nutzer" sind die vom Auftraggeber autorisierten natürlichen Personen. "Dienst" bezeichnet den Beschaffungsassistenten einschließlich der jeweils gebuchten Module und zugehörigen Standardfunktionen.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsrangfolge

- (1) Darstellungen auf Webseiten, in Preisübersichten oder Produktinformationen sind grundsätzlich unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- (2) Der Auftraggeber gibt durch Bestellung, Registrierung mit Paketwahl, Annahme eines Angebots oder eine vergleichbare Erklärung ein Vertragsangebot ab. PPI nimmt dieses Angebot durch Auftragsbestätigung in



Textform, ausdrückliche Annahmeerklärung oder Freishaltung des Organisationsaccounts an. Eine rein technische Registrierung ohne Paket- oder Vertragsfreigabe begründet für sich allein keinen kostenpflichtigen Vertrag.

- (3) Die handelnde Person bestätigt, zur Abgabe der Bestellung und zur Einbeziehung der Vertragsunterlagen für den Auftraggeber berechtigt zu sein. Der Auftraggeber hält seine Vertrags-, Rechnungs- und Administrationsdaten aktuell.
- (4) PPI stellt dem Auftraggeber die einbezogenen Vertragsunterlagen einschließlich Versionsstand in speicherbarer Form oder über einen dauerhaften Abrufweg bereit. Der Auftraggeber ist für die Ablage in seinen eigenen Vertragsakten verantwortlich.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gilt folgende Rangfolge:
 1. individuelle Vereinbarung, Angebot, Bestellung oder Auftragsbestätigung;
 2. ausdrücklich einbezogener EVB-IT-Cloud-Vertrag einschließlich seiner Anlagen;
 3. die AVV einschließlich TOM, soweit datenschutzrechtliche Fragen betroffen sind;
 4. das Service Level Agreement (SLA) und eine ausdrücklich einbezogene Leistungsbeschreibung;
 5. diese AGB.
- (6) Bei ausdrücklich vereinbarten EVB-IT-Cloud-Unterlagen gelten diese AGB nur ergänzend und nachrangig, soweit die EVB-IT-Vertragsunterlagen keine abweichende Regelung enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn PPI ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

§ 3 Leistungsumfang und technische Voraussetzungen

- (1) PPI stellt den Dienst als mandantenfähige webbasierte SaaS-Lösung bereit. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der Bestellung, dem gebuchten Paket, der Auftragsbestätigung und den dort einbezogenen Leistungsbeschreibungen.
- (2) Je nach Buchung kann der Dienst insbesondere folgende Funktionsbereiche enthalten:
 - Bedarfserfassung und strukturierte Anforderungsdefinition;
 - Markterkundung, Recherche- und Kontaktunterstützung;
 - Erstellung, Bearbeitung und Export von Vergabeunterlagen;
 - vergaberechtliche Informationsunterstützung;
 - Direktaufträge, Vergabeverfahren, eForms-Unterstützung und Vergabeakte;
 - Vertrags-, Fristen-, Lieferanten- und Dokumentationsmanagement;
 - Anbieter-/Bieterportal, Uploads, Kommunikation und Einreichungsfunktionen;
 - Meetings, Audioverarbeitung, Transkription und Zusammenfassung;
 - Community-, Kalender-, Export- und Integrationsfunktionen.
- (3) Funktionsbeschreibungen erläutern den vorgesehenen Einsatzzweck. Sie stellen keine Garantie für eine bestimmte fachliche, rechtliche oder wirtschaftliche Wirkung dar. Verbindliche Beschaffensvereinbarungen, Abnahmekriterien oder kundenspezifische Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (4) Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten eine aktuelle, unterstützte Browserumgebung, geeignete Endgeräte, Internetzugang und die für optionale Integrationen erforderlichen Konten, Berechtigungen und Schnittstellen bereit. PPI kann angemessene technische Mindestanforderungen veröffentlichen.
- (5) Als "unbegrenzt" bezeichnete Projekte oder Beschaffungsvorgänge sind nicht zahlenmäßig kontingentiert. Angemessene technische Grenzen, insbesondere für Dateigrößen, Speicher, Sicherheits- und Missbrauchsschutz, bleiben zulässig, sofern sie transparent ausgestaltet werden und die übliche vertragsgemäße Nutzung nicht unangemessen beeinträchtigen.
- (6) Vorschau-, Beta-, Pilot- oder experimentelle Funktionen können gesondert gekennzeichnet sein. Für sie gelten keine bestimmten Service Level, keine dauerhafte Verfügbarkeit und keine Pflicht zur Fortführung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 4 KI-gestützte Funktionen und menschliche Kontrolle

- (1) Der Dienst nutzt je nach Funktion KI-gestützte Verfahren zur Recherche, Strukturierung, Entwurfserstellung, Zusammenfassung, Transkription, Prüfungsvorbereitung und Dokumentation. Die eingesetzten Modelle, Provider und technischen Verfahren können sich im Rahmen der vertragsgemäßen Produktentwicklung ändern.
- (2) KI-Ausgaben sind Arbeitshilfen und Entwürfe. Sie können unvollständig, veraltet, missverständlich oder sachlich falsch sein. Sie stellen keine Rechtsberatung, keine verbindliche vergaberechtliche Prüfung und keine Zusicherung der Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit oder Zweckmäßigkeit eines Vergabevorgangs dar.
- (3) Entscheidungen über Bedarf, Verfahrenswahl, Anforderungen, Eignung, Ausschluss, Wertung, Zuschlag, Veröffentlichung, Budget, Vertrag oder vergleichbare rechtlich oder wirtschaftlich erhebliche Maßnahmen dürfen nicht ausschließlich auf KI-Ausgaben gestützt werden. Der Auftraggeber stellt eine angemessene fachliche und, soweit erforderlich, rechtliche Prüfung und Freigabe durch Menschen sicher.
- (4) Angezeigte Quellen, Fundstellen, Normhinweise und externe Rechercheergebnisse dienen der Einordnung. Maßgeblich sind die Originalquellen, Originalunterlagen, aktuellen Rechtsvorschriften und die tatsächlichen Verfahrensdaten. Der Auftraggeber prüft insbesondere Fristen, Schwellenwerte, Zuständigkeiten und versionsabhängige Rechtslagen.
- (5) KI-generierte Ausgaben können ähnliche oder identische Inhalte wie Ausgaben für Dritte enthalten und sind nicht zwingend urheberrechtlich geschützt. PPI räumt dem Auftraggeber die Rechte ein, die PPI an den konkreten Ausgaben rechtlich einräumen kann; Rechte Dritter und gesetzliche Schranken bleiben unberührt.
- (6) PPI gestaltet die Nutzeroberfläche so, dass der KI-gestützte Charakter wesentlicher Funktionen oder Ausgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen erkennbar ist. Der Auftraggeber bleibt für eine gegebenenfalls erforderliche Kennzeichnung bei externer Veröffentlichung und für redaktionelle Kontrolle verantwortlich.

§ 5 Externe Dienste, eForms, Portale und Integrationen

- (1) Zur Leistungserbringung kann PPI externe Cloud-, Datenbank-, Kommunikations-, KI-, Such-, Karten-, Signatur-, Export- oder Schnittstellendienste einsetzen. Soweit diese im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, gelten die AVV und die dort geführte Unterauftragsverarbeiterliste.
- (2) Ausfälle von durch PPI ausgewählten und in die Leistungskette eingebundenen Dienstleistern werden nach Maßgabe des SLA behandelt. Nicht geschuldet ist hingegen die Verfügbarkeit externer Systeme, die der Auftraggeber selbst auswählt oder kontrolliert, sowie die Verfügbarkeit amtlicher Bekanntmachungs-, eForms-, Vergabe-, E-Mail- oder sonstiger Drittportale außerhalb der von PPI kontrollierten Leistungskette.
- (3) Soweit der Dienst Dokumente oder Datensätze für eForms, Bekanntmachungen oder externe Portale vorbereitet, validiert oder übermittelt, ist für die wirksame Veröffentlichung oder Einreichung ausschließlich die erfolgreiche Annahmestätigung des jeweiligen Zielsystems maßgeblich. Der Auftraggeber kontrolliert rechtzeitig Inhalt, Frist, Empfänger, Versandstatus und Eingangsbestätigung. Eine Übernahme der rechtsverbindlichen Veröffentlichungs- oder Einreichungsverantwortung durch PPI bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (4) Bei kundenseitig konfigurierten Integrationen ist der Auftraggeber für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung, die Berechtigungen, Zugangsdaten, Schnittstellenkonfiguration und das Verhalten des angebundenen Systems verantwortlich. PPI darf eine Integration bei Sicherheitsrisiken vorübergehend deaktivieren.
- (5) Wird ein externer Dienst geändert oder eingestellt, darf PPI ihn durch eine funktional angemessene Alternative ersetzen. Bei einer wesentlichen nachteiligen Änderung informiert PPI den Auftraggeber nach § 19.

§ 6 Organisationsaccount, Rollen und Nutzerlizenzen

- (1) Die Nutzung erfolgt organisationsbezogen. Der zuerst freigeschaltete Nutzer kann als Organisationsadministrator eingerichtet werden. Der Auftraggeber benennt mindestens einen erreichbaren Administrator und sorgt für eine angemessene Vertretungsregelung.



- (2) Registrierungs- und Profildaten müssen wahrheitsgemäß, aktuell und vollständig sein. PPI darf geeignete Nachweise zur Organisationszugehörigkeit und Vertretungsbefugnis verlangen.
- (3) Jede Nutzerlizenz berechtigt eine natürliche Person zur Nutzung. Die gemeinsame Nutzung eines Benutzerkontos oder die Weitergabe von Zugangsdaten ist unzulässig. Eine Neuordnung freier oder ausscheidender Lizenzen ist im Rahmen der bereitgestellten Verwaltungsfunktionen zulässig.
- (4) Der Auftraggeber verwaltet Rollen, Projektzugriffe, Freigaben, Einladungen und Deaktivierungen eigenverantwortlich. Er entzieht ausscheidenden oder nicht mehr berechtigten Personen unverzüglich den Zugriff und überprüft privilegierte Berechtigungen regelmäßig.
- (5) Nutzer schützen Passwörter, MFA-Faktoren, Einladungslinks und Endgeräte vor unbefugtem Zugriff. Verdachtsfälle, kompromittierte Konten oder unberechtigte Zugriffe sind PPI unverzüglich mitzuteilen.
- (6) PPI darf Zugangsdaten zurücksetzen, Sitzungen beenden oder einzelne Konten vorübergehend sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch, Kompromittierung oder eine erhebliche Sicherheitsgefährdung bestehen. PPI informiert den Auftraggeber, soweit dies rechtlich und sicherheitlich vertretbar ist.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers und zulässige Nutzung

- (1) Der Auftraggeber nutzt den Dienst ausschließlich im Rahmen der Gesetze, seiner internen Zuständigkeiten und der Vertragsunterlagen. Er stellt sicher, dass seine Nutzer entsprechend unterwiesen sind.
- (2) Der Auftraggeber verfügt über die erforderlichen Rechte und Rechtsgrundlagen für hochgeladene, eingegebene, aufgezeichnete oder übermittelte Inhalte. Er achtet auf Datenminimierung und entfernt nicht erforderliche personenbezogene, vertrauliche oder geschützte Informationen.
- (3) Der Standarddienst ist nicht für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, Gesundheits- oder Patientendaten, Sozialdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Berufsgeheimnisse, Verschlusssachen oder sonstige besonders schutzbedürftige Geheimdaten bestimmt. Eine solche Nutzung ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
- (4) Untersagt sind insbesondere:
 - rechtswidrige, diskriminierende, beleidigende, verleumderische oder Rechte Dritter verletzende Inhalte;
 - Malware, schädliche Dateien, automatisierte Angriffe, unbefugtes Penetration Testing oder Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen;
 - unzulässiges Scraping, massenhafte automatisierte Abfragen oder sonstige missbräuchliche Belastung der Systeme;
 - Reverse Engineering, Dekompilierung oder Umgehung technischer Beschränkungen, soweit nicht zwingendes Recht dies erlaubt;
 - Nutzung zur Täuschung, Manipulation oder zur vollständig automatisierten Vornahme rechtserheblicher Vergabeentscheidungen.
- (5) Bei Audioaufzeichnungen, Transkriptionen oder Meetingzusammenfassungen informiert der aufzeichnende Nutzer alle Teilnehmenden vor Beginn transparent und holt erforderliche Einwilligungen oder sonstige Rechtsgrundlagen ein. Der Auftraggeber beachtet arbeits-, mitbestimmungs-, datenschutz- und strafrechtliche Anforderungen.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich als revisionssicheres Archiv oder Dokumentenmanagementsystem vereinbart, ersetzt der Dienst nicht die eigenen gesetzlichen Aufbewahrungs-, Aktenführungs- und Beweissicherungspflichten des Auftraggebers. Der Auftraggeber exportiert und archiviert freigegebene Unterlagen in seinem hierfür vorgesehenen System.
- (7) Der Auftraggeber meldet Störungen nachvollziehbar und wirkt bei Analyse und Abhilfe mit, insbesondere durch Bereitstellung von Zeitstempeln, Fehlermeldungen, betroffenen Nutzerrollen und reproduzierbaren Schritten, soweit ihm dies zumutbar ist.



§ 8 Inhalte, Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse

- (1) Die Software, Benutzeroberfläche, Datenmodelle, Workflows, Vorlagen, Prompts, Taxonomien, Dokumentationen, Marken und sonstigen Bestandteile des Dienstes bleiben Eigentum bzw. Schutzrechtsbestand von PPI oder ihren Lizenzgebern.
- (2) PPI räumt dem Auftraggeber für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die autorisierten Nutzer beschränktes Recht ein, den Dienst im gebuchten Umfang für eigene geschäftliche bzw. öffentlich-rechtliche Zwecke zu nutzen. Eine Weitervermietung, ein Betrieb für Dritte oder eine Unterlizenzierung ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich vereinbart.
- (3) Rechte an Kundendaten und vom Auftraggeber eingebrachten Inhalten verbleiben beim Auftraggeber oder den jeweiligen Rechteinhabern. Der Auftraggeber räumt PPI die für Betrieb, Sicherung, Support, Export und vertragsgemäße Weiterverarbeitung erforderlichen, auf Vertragszweck und Laufzeit beschränkten Nutzungsrechte ein.
- (4) An vom Dienst für den Auftraggeber erzeugten Arbeitsergebnissen beansprucht PPI keine über die Leistungserbringung hinausgehenden Rechte. Soweit rechtlich möglich und erforderlich, erhält der Auftraggeber ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, diese Arbeitsergebnisse für seine eigenen Zwecke zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu dokumentieren und weiterzugeben.
- (5) Der Auftraggeber prüft vor externer Nutzung, ob Arbeitsergebnisse Rechte Dritter, Geheimhaltungspflichten, Vergaberegeln oder sonstige Vorgaben berühren. PPI übernimmt keine Gewähr für Schutzfähigkeit, Ausschließlichkeit oder Rechtfreiheit KI-generierter Inhalte.
- (6) Freiwilliges Feedback darf PPI zur Produktverbesserung verwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen oder identifizierbaren Kundendaten offengelegt werden. Open-Source-Komponenten und Drittinhalte unterliegen den jeweils anwendbaren Lizenzen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdenden nicht öffentlichen kaufmännischen, technischen, vergabe-, angebots-, projekt- und personenbezogenen Informationen vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung.
- (2) Nicht vertraulich sind Informationen, die nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren, ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder unabhängig entwickelt wurden.
- (3) Eine Offenlegung ist zulässig gegenüber Beschäftigten, Beratern und Unterauftragnehmern, die die Information zur Vertragsdurchführung benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, sowie aufgrund zwingender gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anforderungen. Soweit zulässig, wird die andere Partei vorab informiert.
- (4) Die Vertraulichkeitspflicht gilt über das Vertragsende hinaus, solange die jeweilige Information schutzwürdig ist. Gesetzliche Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Geschäftsgeheimnisvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Soweit der Auftraggeber personenbezogene Daten in eigener Verantwortung in den Dienst einbringt, bleibt er Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts. PPI verarbeitet solche Daten als Auftragsverarbeiter nach Maßgabe der einbezogenen AVV, soweit nicht für einzelne Vorgänge eine andere gesetzliche Rollenverteilung gilt.
- (2) Die jeweils aktuelle und vertraglich einbezogene Unterauftragsverarbeiterliste, Verarbeitungsorte, Drittlandmechanismen, Datenkategorien, Löschfristen und technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus der AVV und ihren Anlagen. Allgemeine Marketingangaben ersetzen diese vertraglichen Informationen nicht.

- (3) PPI trifft risikoorientierte technische und organisatorische Maßnahmen nach Maßgabe der AVV. PPI darf einzelne Maßnahmen durch gleichwertige oder bessere Maßnahmen ersetzen, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht wesentlich abgesenkt wird.
- (4) Zertifizierungen, Testate, BSI-Grundschutz-, C5-, ISO- oder vergleichbare Nachweise sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart oder tatsächlich bereitgestellt werden.
- (5) PPI darf vollständig anonymisierte oder hinreichend aggregierte technische Nutzungs- und Betriebsdaten für Sicherheit, Kapazitätsplanung, Fehleranalyse und Produktverbesserung verwenden, sofern weder Personen noch der Auftraggeber identifizierbar sind.
- (6) Produktive Kundendaten und kundenspezifische Inhalte werden nicht ohne ausdrückliches Opt-in des Auftraggebers zum Training allgemein verfügbarer KI-Modelle verwendet. Ein Opt-in ist freiwillig und kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine gegebenenfalls vereinbarte Verbesserungsnutzung erfolgt nur in dem ausdrücklich beschriebenen Umfang.
- (7) Datenschutzverletzungen und Betroffenenanfragen werden nach der AVV behandelt. Der Auftraggeber hält seine Datenschutz- und Sicherheitskontakte aktuell.

§ 11 Support, Verfügbarkeit und Wartung

- (1) Supportzeiten, Supportkanäle, Verfügbarkeitsziel, Wartungsfenster, Störungsklassen, Reaktionsziele, Messlogik und Eskalation ergeben sich aus dem separat einbezogenen SLA. Individuelle Service Level gehen dem Standard-SLA vor.
- (2) PPI schuldet keine unterbrechungs- oder fehlerfreie Nutzung zu jeder Zeit. Vorübergehende Einschränkungen können insbesondere durch Wartung, Sicherheitsmaßnahmen, Störungen, externe Zielsysteme oder höhere Gewalt entstehen.
- (3) Supportanfragen sind über die im SLA benannten Kanäle einzureichen. Reaktions- und Bearbeitungszeiten beginnen erst mit einer hinreichend qualifizierten Meldung und laufen ausschließlich während der vereinbarten Supportzeiten, sofern keine 24/7-Bereitschaft individuell vereinbart ist.
- (4) PPI darf Wartungen und sicherheitsbedingte Maßnahmen durchführen. Planbare Wartungen werden nach Maßgabe des SLA angekündigt. Dringende Sicherheits- oder Rechtsmaßnahmen können ohne Einhaltung der regulären Vorankündigung erfolgen.

§ 12 Vergütung, Rechnung, Lizenz- und Preisanpassungen

- (1) Die Vergütung, Paketwahl, Lizenzanzahl, Abrechnungsperiode und gegebenenfalls einmalige Leistungen ergeben sich aus Bestellung, Angebot oder Auftragsbestätigung. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- (2) Wiederkehrende Vergütungen werden, soweit nicht abweichend vereinbart, monatlich oder jährlich im Voraus zu Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig.
- (3) Lizenzaufstockungen können sofort oder zu dem in der Bestätigung genannten Zeitpunkt wirksam werden und werden gegebenenfalls zeitanteilig berechnet. Lizenzreduktionen werden grundsätzlich zum Beginn der nächsten Abrechnungsperiode wirksam. Bereits gezahlte Entgelte für die laufende Periode werden nicht erstattet, sofern keine abweichende Vereinbarung oder zwingendes Recht besteht.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. PPI darf nach vorheriger Mahnung und angemessener Nachfrist den Zugang im erforderlichen Umfang sperren, wenn der Rückstand nicht nur geringfügig ist. Die Zahlungspflicht für die Vertragslaufzeit bleibt unberührt; berechtigte Einwendungen des Auftraggebers werden berücksichtigt.
- (5) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden. Zwingende Rechte bleiben unberührt.



- (6) PPI ist berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarte wiederkehrende Vergütung für künftige Abrechnungs- oder Verlängerungsperioden nach billigem Ermessen anzupassen, wenn und soweit sich nach Vertragsschluss die für die vereinbarte Leistung maßgeblichen Gesamtkosten verändern. Berücksichtigt werden ausschließlich Änderungen der Kosten für Personal in Entwicklung, Betrieb, Support und Informationssicherheit, für Hosting, Rechenzentrum, Energie und Telekommunikation, für Lizenzen und nutzungsabhängige KI-, Daten- oder sonstige Drittdienste sowie aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher, regulatorischer oder sicherheitsbezogener Anforderungen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind gegeneinander zu verrechnen und nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben zu berücksichtigen. Eine Erhöhung darf die auf den Beschaffungsassistenten entfallende Nettoerhöhung der Gesamtkosten nicht überschreiten und weder eine Erhöhung der Gewinnmarge noch ineffizienzbedingte Mehrkosten oder Kosten nicht beauftragter Leistungserweiterungen abbilden.
- (7) Eine Preisanpassung ist erstmals zwölf Monate nach Vertragsbeginn und danach höchstens einmal innerhalb von zwölf Monaten zulässig. Sie wird frühestens zu Beginn der nächsten Abrechnungs- oder Verlängerungsperiode wirksam. PPI kündigt jede Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an und teilt dabei den bisherigen und den neuen Preis, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens, die maßgeblichen Kostenfaktoren und die Berechnung nachvollziehbar mit. Preisanpassungen erfolgen nicht rückwirkend und nicht innerhalb einer bereits bezahlten festen Vertragsperiode. Die Billigkeit der Preisbestimmung kann nach § 315 BGB überprüft werden.
- (8) Bei einer Preiserhöhung kann der Auftraggeber den betroffenen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich kündigen. Die Kündigung muss PPI vor diesem Zeitpunkt in Textform zugehen; bis zur Vertragsbeendigung gilt die bisherige Vergütung. Individuell vereinbarte Preisanpassungsregelungen sowie zwingende vergaberechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Bei öffentlichen Aufträgen gilt die Anpassung nur, soweit diese Klausel bereits in die ursprünglichen Vergabeunterlagen und den Vertrag einbezogen wurde, die konkrete Anpassung vergaberechtlich zulässig ist und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.

§ 13 Testphasen und unentgeltliche Leistungen

- (1) Dauer, Umfang und Funktionsgrenzen einer Testphase ergeben sich aus dem Bestellprozess oder der Auftragsbestätigung. Soweit dort nichts anderes angegeben ist, beträgt eine angebotene Testphase 14 Kalendertage.
- (2) Eine Testphase geht nur dann in einen kostenpflichtigen Vertrag über, wenn die anschließende Vergütung, Laufzeit und Kündigungsregelung vor Beginn transparent angezeigt und vom Auftraggeber ausdrücklich bestätigt wurden. Andernfalls endet die Testphase automatisch ohne Kostenpflicht.
- (3) Für Testphasen, Demos und sonstige unentgeltliche Leistungen gelten keine Verfügbarkeitsgarantien und keine Wiederherstellungs- oder Reaktionsziele, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. PPI darf den Umfang angemessen begrenzen oder die Testphase aus sachlichem Grund beenden.
- (4) Datenschutz-, Vertraulichkeits- und Sicherheitsregelungen gelten ab der ersten Verarbeitung entsprechender Daten. Der Auftraggeber exportiert benötigte Daten vor Ende der Testphase; im Übrigen gelten die Löschfristen der AVV.

§ 14 Laufzeit, Kündigung und Sperrung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum, spätestens mit der produktiven Freischaltung, sofern keine Testphase oder ein abweichender Leistungsbeginn vereinbart ist.
- (2) Bei monatlicher Abrechnung läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden monatlichen Vertragsperiode gekündigt werden. Bei kalendermonatlicher Abrechnung ist dies das Monatsende.



- (3) Bei jährlicher Abrechnung beträgt die Mindestlaufzeit zwölf Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Jahresperiode gekündigt wird, soweit die Bestellung nichts Abweichendes regelt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Textform. Die Kündigungsfunktion im Account kann genutzt werden, sofern sie bereitgestellt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) PPI darf den Dienst oder einzelne Nutzerzugänge vorübergehend und verhältnismäßig sperren, wenn eine akute Sicherheitsgefahr, eine schwerwiegende rechtswidrige Nutzung, ein erheblicher Vertragsverstoß oder ein nicht nur geringfügiger Zahlungsverzug nach § 12 Absatz 4 vorliegt. Außer in dringenden Fällen erhält der Auftraggeber zuvor Gelegenheit zur Abhilfe.
- (6) Nach Vertragsende enden die Nutzungsrechte am Dienst. Die Regelungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz, Export, Löschung, Vergütung, Haftung und sonstigen ihrem Zweck nach fortgeltenden Pflichten bleiben bestehen.

§ 15 Datenexport, Anbieterwechsel und Löschung

- (1) Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit die im jeweiligen Modul vorgesehenen Standardexporte nutzen. Unterstützte Formate können insbesondere PDF, DOCX, XLSX, GAEB, CSV, JSON oder ZIP umfassen; maßgeblich ist die im Produkt oder in der Leistungsbeschreibung ausgewiesene Exportfunktion.
- (2) Der Auftraggeber kann einen Anbieterwechsel oder die Übertragung exportierbarer Daten und digitaler Vermögenswerte in Textform einleiten. Soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten anwendbar sind, überschreitet die Frist zur Einleitung des Wechsels zwei Monate nicht. Vereinbarte Mindestlaufzeiten und Entgeltspflichten bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt.
- (3) PPI unterstützt den Wechsel mit angemessener Sorgfalt und stellt die vertraglich vorgesehenen Exportinformationen bereit. Die reguläre Übergangsphase beträgt grundsätzlich höchstens 30 Kalendertage nach Ablauf der maßgeblichen Kündigungsfrist oder nach dem vereinbarten Wechselbeginn, sofern nicht technische Besonderheiten eine begründete Verlängerung erfordern.
- (4) Nach Vertragsende oder Abschluss einer vereinbarten Übergangsphase hält PPI die exportierbaren Kundendaten mindestens 30 Kalendertage zum Abruf bereit, sofern der Auftraggeber keine frühere Löschung verlangt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (5) Exportierbar sind insbesondere vom Auftraggeber eingegebene oder hochgeladene Projekt-, Vergabe-, Vertrags-, Lieferanten-, Kommunikations- und Dokumentdaten sowie zugehörige, dem Auftraggeber zuordenbare Arbeitsergebnisse, soweit sie technisch in einem gängigen maschinenlesbaren oder dokumentbezogenen Format bereitgestellt werden können. Nicht exportiert werden insbesondere Passwörter, Schlüssel, interne Sicherheitsdaten, Missbrauchs- und Betriebslogs, proprietäre Systemkonfigurationen, Modellgewichte, interne Prompts, Taxonomien, Quellcode oder Daten, deren Herausgabe Rechte Dritter oder Geschäftsgeheimnisse von PPI verletzen würde.



- (6) Standardexporte und die gesetzlich geschuldete Wechselunterstützung werden nicht gesondert berechnet. Zusätzliche Datenbereinigung, Transformation, individuelle Schnittstellen, Projektunterstützung oder Migration werden nur nach gesondertem Angebot vergütet. Gesetzlich unzulässige Wechselentgelte werden nicht erhoben.
- (7) Nach Ablauf des Abrufzeitraums werden produktive Kundendaten nach Maßgabe der AVV gelöscht oder anonymisiert. Sicherungs-, Recovery-, Nachweis- und gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt; solche Daten werden nicht mehr für produktive Zwecke verwendet.
- (8) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Ablauf der Abrufphase alle benötigten Daten zu exportieren und die Vollständigkeit der Exporte zu prüfen.

§ 16 Mängel und Leistungsstörungen

- (1) PPI hält den Dienst während der Vertragslaufzeit im vertraglich vereinbarten Umfang nutzbar und beseitigt reproduzierbare Mängel innerhalb angemessener Frist. Das SLA konkretisiert Prioritäten, Reaktionsziele und Wartung.
- (2) Der Auftraggeber meldet Mängel unverzüglich und so konkret wie zumutbar. Er unterstützt die Eingrenzung und ermöglicht die Prüfung, ob Ursache und Auswirkung im Verantwortungsbereich von PPI liegen.
- (3) PPI kann einen Mangel durch Fehlerbehebung, Update, Ersatzfunktion oder zumutbaren Workaround beseitigen. Unerhebliche Abweichungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung begründen keine Mängelrechte.
- (4) Keine Beschaffenheitsgarantie besteht für die inhaltliche Richtigkeit, Aktualität oder rechtliche Verwertbarkeit von KI-Ausgaben, externen Quellen, amtlichen Portalen oder kundenseitig eingebrachten Daten. Ausdrücklich vereinbarte Garantien bleiben unberührt.
- (5) Gesetzliche Mängelrechte und die in EVB-IT-Unterlagen ausdrücklich vereinbarten Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

§ 17 Haftung

- (1) PPI haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

-
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
 - (3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach Datenschutzrecht, bleibt unberührt.
 - (4) PPI haftet nicht, soweit ein Schaden auf rechtswidrigen oder unrichtigen Eingaben, fehlender Berechtigung, einer Pflichtverletzung des Auftraggebers, ungeprüfter Übernahme von KI-Ausgaben, fehlender Kontrolle einer externen Eingangsbestätigung oder einer vom Auftraggeber beherrschbaren System- oder Integrationskonfiguration beruht.
 - (5) Die Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer von PPI. Eine Änderung der Beweislast ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

§ 18 Höhere Gewalt

- (1) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Ausfälle, die auf Ereignissen beruhen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen und auch bei angemessener Vorsorge nicht verhindert werden konnten. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, behördliche Maßnahmen, flächendeckende Energie- oder Telekommunikationsausfälle, Arbeitskämpfe, außergewöhnliche Cyberangriffe oder vergleichbare Ereignisse gehören.
- (2) Die betroffene Partei informiert die andere Partei, soweit möglich, unverzüglich über Art, voraussichtliche Dauer und Gegenmaßnahmen und bemüht sich um Schadensminderung und Wiederaufnahme der Leistung.
- (3) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Kalendertage und ist die Fortsetzung des betroffenen Leistungsteils unzumutbar, kann jede Partei diesen Leistungsteil in Textform kündigen. Bereits erbrachte Leistungen bleiben zu vergüten.

§ 19 Leistungs- und Vertragsänderungen

- (1) PPI darf Funktionen, technische Verfahren und Benutzeroberflächen weiterentwickeln, ergänzen, austauschen oder einstellen, soweit der vereinbarte Kernzweck des gebuchten Pakets und das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sicherheits-, Rechts- und Kompatibilitätsänderungen dürfen kurzfristig umgesetzt werden.
- (2) Wesentliche nachteilige Änderungen des vertraglichen Leistungsumfangs, dieser AGB oder des SLA für bestehende Verträge werden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform angekündigt, soweit nicht eine zwingende gesetzliche oder dringende sicherheitliche Änderung eine kürzere Frist erfordert.
- (3) Widerspricht der Auftraggeber einer wesentlichen nachteiligen Änderung vor ihrem Wirksamwerden und kann PPI den Vertrag nicht zu den bisherigen Bedingungen fortführen, kann der Auftraggeber den betroffenen Vertrag zum Änderungszeitpunkt außerordentlich kündigen. Änderungen zugunsten des Auftraggebers, rein redaktionelle Klarstellungen und Änderungen ohne nachteilige Wirkung können unmittelbar gelten.
- (4) PPI führt nachvollziehbare Versionsstände und stellt die für den jeweiligen Vertrag maßgebliche Fassung auf Anfrage oder im Account bereit. Schweigen gilt nicht als Zustimmung, soweit eine ausdrückliche Zustimmung gesetzlich oder vertraglich erforderlich ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht zwingendes Recht oder eine Individualvereinbarung eine strengere Form verlangt.
- (2) Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von PPI übertragen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge und öffentlich-rechtliche Organisationsnachfolge bleiben unberührt.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig und der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Aachen. Zwingende Zuständigkeiten und besondere Regelungen für öffentliche Auftraggeber bleiben unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Vertragslücken werden nach den gesetzlichen Auslegungsgrundsätzen geschlossen.
- (5) Bei Übersetzungen ist die deutsche Fassung maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Ende der AGB - Version 2.1, Stand 26.08.2026. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss einbezogene und dokumentierte Fassung.